



Grundsätzliches zur Angeordneten Mediation (AM)

Ziele

- Wahrung des Kindeswohls bei hoch strittigen Eltern nach einer Trennung oder Scheidung
- Die Kooperationsfähigkeit von getrennt lebenden Eltern erhöhen
- Den Kontakt zwischen dem Kind/den Kindern und beiden Eltern auch nach Trennung und Scheidung aufrecht zu erhalten bzw. wieder zu ermöglichen
- Betreffend elterlicher Sorge und anderer Themen/Konflikte der Elternschaft zwischen den Eltern vermitteln und Lösungen finden

Auftrag

- Die Vormundschaftsbehörde oder das Gericht erlassen eine Weisung für „Angeordnete Mediation“ im Sinne einer Kinderschutzmassnahme.
- Eltern können zur Teilnahme an der Mediation verpflichtet werden. Sie können aber nicht via Mediation auf bestimmte vorgegebene Inhalte und Lösungen verpflichtet werden.

Mediationsverständnis und Rolle der Mediatoren

Die Mediatoren vermitteln zwischen den Eltern und leiten das Gespräch themen-, ziel- und zukunftsorientiert. Sie haben keine Kontroll-, Gutachter- oder Weisungsfunktion. Ziel ist es, Lösungen für den Kontakt mit den Kindern zu erarbeiten, die das Kindeswohl berücksichtigen und gleichzeitig von den Eltern selber getragen und verantwortet werden können. Am Schluss der Mediation resultiert bei positivem Verlauf eine Vereinbarung über die Besuche/Kontakte der Eltern mit den Kindern oder über den Entscheid betreffend elterlicher Sorge. Bei einem negativen Verlauf wird die Mediation abgebrochen und die zuweisende Stelle über den Abbruch der Mediation informiert. Die weiteren Schritte/Massnahmen nach dem Abbruch liegen bei der Behörde oder dem Gericht.

Voraussetzung für die angeordnete Mediation

- Sistieren jeglicher Tätigkeiten von Anwälten, Gutachtern, Beratern etc. während des Mediationsprozesses
- Klare und transparente Rollenfestlegungen: Gericht, VB, Beistand, Mediation
- Auftrag durch VB oder Gericht, basierend auf folgenden Gesetzesartikeln:
- Artikel 272 ZGB Kindeswohl
- Artikel 273 ZGB persönlicher Verkehr
- Artikel 307 ZGB „Eltern ermahnen oder Ratschläge erteilen“, Weisung an Eltern

Kontraindikation

Mediation eignet sich grundsätzlich nicht bei Familien in laufenden Strafverfahren, bei Gefährdungsmeldungen oder bei Familien, bei denen ein Elternteil Gewalt ausübt. In solchen Situationen muss im Einzelfall zwischen VB, Eheschutz, JFB und Mediationsstelle abgesprochen werden, ob eine Mediation allenfalls trotzdem möglich ist.

Ablauf einer Angeordneten Mediation

- VB oder Gericht erstellt Weisung für angeordnete Mediation, klärt die Finanzierung und leistet Kostengutsprache an die Mediationsstelle mit einem definierten Kostendach.
- Mediationsstelle übernimmt bzw. bestätigt den Auftrag im vereinbarten Rahmen.
- Erstkontakt mit den Eltern und Terminplanung.
- Planung der Angeordneten Mediation inkl. aller notwendiger Absprachen mit involvierten Institutionen, Therapeuten, Ärzten, Anwälten etc.
- Erstgespräch, gemeinsam oder einzeln, Mediationsarbeit mit den Eltern, Einzelsitzung mit Kindern, Weiterarbeit bis zur Zielerreichung.
- Abschluss: Vereinbarung oder Teilvereinbarung oder Abbruch der Mediation
- Information über Vereinbarung oder Abbruch an VB/Gericht. Bei Abbruch werden keine inhaltliche Informationen zu den Gründen für ein eventuelles Scheitern weitergegeben (Neutralität, Offenheit des Verfahrens und der Stelle für die Zukunft).

Qualitätsstandards

Die direkten Verhandlungen mit dem Elternpaar werden von einem Zweiermediationsteam geführt. Zum Einsatz kommt ein interdisziplinäres Frau/Mann Team mit juristischer und psychologischer Grundausbildung, Zusatzausbildungen in Familienmediation sowie viel Berufserfahrung. Es finden regelmässige Supervisionen statt und die Sitzungen werden protokolliert.

Verrechnung und Kostengutsprache für AM

Es erfolgt eine Kostengutsprache der zuweisenden Behörde an die verantwortliche Mediationsstelle. Die Gutsprache bezieht sich auf einen max. Zeitumfang, innerhalb dem eine AM in aller Regel zu einem guten Abschluss gebracht werden kann. Verrechnet wird in jedem Fall nur die effektiv geleistete Arbeit. Das Kostendach umfasst max. sechs Mediationsitzungen à 1.5 Std. mit den Medianden, ein Koordinationsaufwand von max. 9 Stunden plus der juristischen Arbeit von max. 2 Stunden für die neue Vereinbarung. Die Rechnungsstellung erfolgt detailliert nach folgenden Positionen:

Kosten für max. 9 Mediationsstunden mit 2 Mediatoren plus 6h Vor- und Nachbearbeitung für die strategische Planung und Auswertung der Sitzungen im Mediationsteam max. 30h à 110.-/Std	Fr. 3'300.00
Koordinationsarbeiten / Absprachen (Absprachen und Abklärungen mit involvierten weiteren Personen, Protokolle, Schlussberichte etc.) max. 9h à 110.-/Std.	Fr. 990.00
Juristische Arbeiten (z.B. neue Vereinbarung) max. 2h à 200.-/Std.	Fr. 400.00
Total Kostendach bei Auftragserteilung an die Mediationsstelle:	Fr. 4'690.00

Adresse für Anfragen:

Oekumenische Fach- und Beratungsstelle für Beziehungsfragen, Dr. Christoph Pally, Stellenleiter, Bahnhofplatz 11, 8910 Affoltern, 044 761 11 55.

Per Mail: christoph.pally@beziehungsfragen.ch